

Behandlungskompetenz von Risikopatienten

Isabelle Küttel Bürkler, Geschäftsführerin

Die Behandlung von Risikopatienten in der Podologie-Praxis erfordert umfassende interdisziplinäre Kenntnisse. Im Zuge der Berufsreglementierung und der Inkraftsetzung der Verordnung über die berufliche Grundbildung (EFZ) wurde 2005 festgelegt, dass diese Kompetenz in der Ausbildung erst auf der Tertiärstufe (Höhere Fachschule) erworben wird.

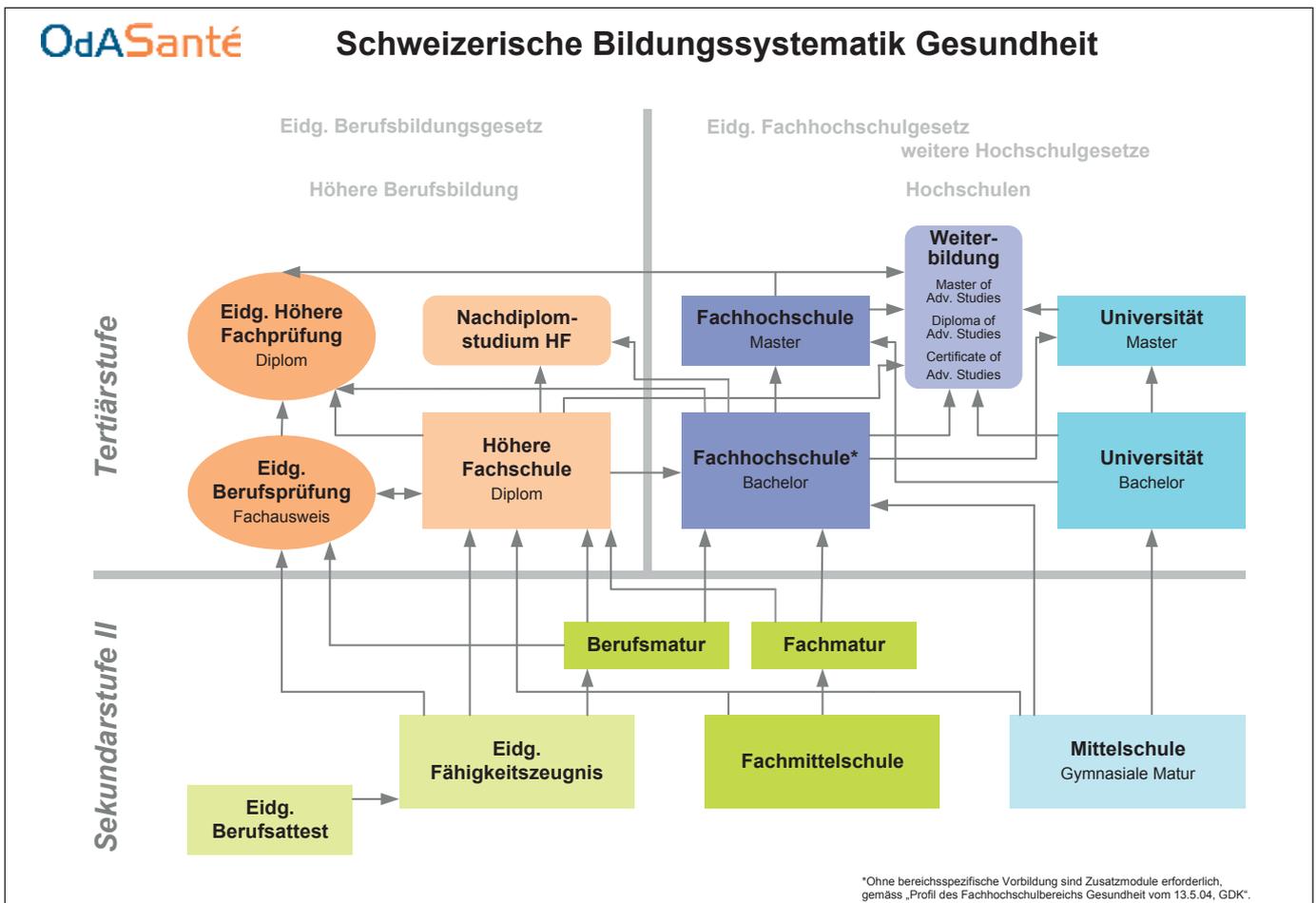
Die eidgenössische Reglementierung der früheren Verbandslehre und damit die Überführung in das Schweizerische Berufsbildungssystem war ein langwieriger Prozess, der sich über fast acht Jahre erstreckte. Im Mai 2005 war es endlich so weit und die «Verordnung über die berufliche Grundbildung Podologin

EFZ / Podologe EFZ» wurde vom Bund in Kraft gesetzt. Dass es so lange gedauert hatte, ist u. a. darauf zurückzuführen, dass die dreijährige Berufslehre auf der Sekundarstufe II bis heute nur in der Deutschschweiz etabliert ist. In der Westschweiz findet die Ausbildung seit jeher ausschliesslich auf Tertiärstufe

im Rahmen einer vollzeitlichen schulischen Ausbildung statt (siehe Grafik).

Was darf die Podologin / der Podologe EFZ?

Für die Reglementierung mussten eine gesamtschweizerische Lösung gefunden und die beiden Ausbildungsprofile klar positioniert werden. Das heisst, dass sich die erworbenen Kompetenzen auf den beiden Ausbildungsniveaus klar voneinander abgrenzen müssen. Wäre diese Einigung damals nicht gelungen, würde es heute keine Berufslehre mehr geben, sondern in der ganzen Schweiz nur noch eine vollzeitliche schulische Ausbildung. Die Berufslehre auf Sekundarstufe II schliesst mit einem eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) ab. Mit dem Lehrabschluss werden Fachkompe-



tenzen in folgenden Bereichen erworben:

- Podologische Befunde
- Behandlung
- Einfache podologische Beratung und Gesundheitsförderung
- Organisation des Arbeitsplatzes und der Arbeit
- Qualitätssicherung

Nicht zum Leistungsumfang einer Podologin EFZ/eines Podologen EFZ gehören die selbstständigen Leistungen für Risikopatienten, ausser sie werden unter Aufsicht einer dipl. Podologin oder eines diplomierten Podologen HF erbracht. Das heisst, Podologinnen/Podologen EFZ erwerben mit ihrer Ausbildung nicht die Kompetenz für die selbstständige Behandlung von Risikopatienten. Sie sind aber dazu befähigt, wenn sie diese als Angestellte, unter Sicherstellung der Aufsichtspflicht, vornehmen.

Bewilligungspraxis kantonal geregelt

Aufgrund dieser Einschränkung hat die Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) bei der Inkraftsetzung der Verordnung über die berufliche Grundbildung den Kantonen empfohlen, Podologinnen/Podologen EFZ nicht zur selbstständigen Berufsausübung zuzulassen; mit der Präzisierung, dass diese Einschränkung nicht für die frühere Verbandsausbil-

dung des SPV gilt. Bis heute wurde diese Empfehlung in einigen Kantonen bereits umgesetzt. Andere Kantone haben ihre Gesundheitsgesetze (noch) nicht angepasst und erteilen in den letzten Jahren Berufsausübungsbewilligungen auch an Podologinnen/Podologen EFZ. Dies hat zur Folge, dass die Situation in der Schweiz bezüglich der Bewilligungspraxis der Kantone unübersichtlich und uneinheitlich ist.

Leider wird es wohl noch viele Jahre dauern, bis eine einheitliche Regelung vorhanden ist. Es empfiehlt sich, bei Fragen oder Unklarheiten die aktuelle gesetzliche Situation im jeweiligen Kanton genau abzuklären. Für einmal erteilte Bewilligungen gilt in der Regel eine Besitzstandswahrung, auch wenn die gesetzlichen Vorgaben sich nachträglich verändern.

Kompetenz nicht überschreiten

Podologinnen/Podologen EFZ, welche einen Risikopatienten ohne Aufsicht behandeln, begehen eine Kompetenzüberschreitung, selbst wenn sie selbstständig tätig sind und über eine Berufsausübungsbewilligung ohne Einschränkung verfügen. Kommt es bei einer solchen Behandlung zu einem Schaden und damit zu einem Haftungsfall, besteht das Risiko, dass die Berufshaftpflichtversicherung ihre Leistungen kürzt

bzw. den Schaden nicht übernimmt, da Art. 1 Abs. 2 lit. b der Verordnung über die berufliche Grundbildung Podologin/Podologe EFZ explizit vorsieht, dass die Kompetenz der selbstständigen Leistungserbringung an Risikopatienten im Rahmen der Grundbildung nicht erworben wird und die Podologin/den Podologen EFZ damit ein Selbstverschulden trifft. Neben der Haftung gegenüber dem Patienten können der Podologin/dem Podologen EFZ auch strafrechtliche Konsequenzen drohen. Dem SPV sind zu dieser Thematik bis heute jedoch keine konkreten Fälle bekannt. Es kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden, wie die Versicherungen einen solchen Fall tatsächlich handhaben werden.

Anlässlich des Qualifikationsverfahrens EFZ werden als Patientenmodelle keine Risikopatienten zugelassen, da die praktische Prüfung nicht in der Podologie-Praxis der Kandidaten stattfindet und die Aufsichtspflicht durch den jeweiligen Arbeitgeber nicht erfolgen kann.

Sämtliche Dokumente bezüglich der beruflichen Grundbildung sowie auch die Empfehlung der GDK und die Definition von Risikogruppen sind unter www.podologie.ch (Rubrik Bildung) aufgeschaltet.

Anzeige

**SOGLIO –
die besondere Fusspflege**

Starke, gepflegte und gesunde Füsse tragen ganz direkt zum Wohlbefinden Ihrer Kunden bei. SOGLIO hat für den Privat- wie für den Praxisgebrauch alle jene Produkte im Angebot, die für eine gute Fusspflege unentbehrlich sind.

Mit SOGLIO-Produkten gut zu(m) Fuss!

Beste Grüsse aus dem Bergell.

SOGLIO-PRODUKTE AG
CH 7608 Castasegna GR
mail@soglio-produkte.ch
www.soglio-produkte.ch

Wir suchen Fusspflege- und Podologie-Praxen als Wiederverkäufer. Fragen Sie nach unseren Konditionen und Rabatt-Staffelungen.



SOGLIO
Gepflegt mit der Kraft der Berge